

zu verlegen. Bei Wanddurchführungen vom Freien in trockene Räume hat die Verlegung in Einzelrohren zu erfolgen, bei Holzwänden sind nur keramische Rohre zulässig. Für die kurzschlußsichere Verlegung in Rohrgeräten sind nur Feuchtraumleitungen zu verwenden, die zur Erhöhung der Isolation mit aufzuziehenden Isolierperlen zu versehen sind.

(2) Die Leitungen und Abzweige vor dem Zähler müssen so verlegt sein, daß keine unbefugte Stromentnahme erfolgen kann. Die Leitungen sind in trockenen Räumen in mechanisch festen Rohren oder als Mantelleitungen zu verlegen; in feuchten Räumen und im Freien sind nur Feuchtraumleitungen oder Kabel zu verwenden. Jeder Abzweig muß gesondert abklemmbar sein. Aufklappbare Rohrzubehöriteile, wie zweiteilige Muffen, T-Stücke, Winkelstücke u. dgl., sind in Leitungen vor dem Zähler nicht zulässig.

(3) Die Hauptleitung (Steigeleitung) in mehrgeschossigen Wohnbauten ist entsprechend der TGL 6385 auszuführen. Werden in einem Aufgang mehrere Steigeleitungen verlegt, sind die übereinanderliegenden Wohnungen an die gleiche Steigeleitung anzuschließen. Abzweige (Zählerzuleitungen) dürfen nicht in Wohnungen enden, die nur von einem anderen Treppenaufgang zugänglich sind. Die Verlegung von Zählerzuleitungen innerhalb von Wohnungen ist zu vermeiden. Die Verlegung soll in Kellern, Treppenaufgängen und offenen Fluren, in eingeschossigen Wohnhäusern auch auf Böden, erfolgen.

(4) Wird für den Anschluß weiterer Abnehmeranlagen oder zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen eine Erweiterung oder Verstärkung der Steigeleitung erforderlich, darf die Erweiterung nur dann mit einem größeren Querschnitt erfolgen, wenn zugleich die vorhandene Steigeleitung auf den gleichen Querschnitt verstärkt oder eine entsprechende Steigeleitung zusätzlich verlegt wird.

(5) In Steigeleitungen dürfen für abzweigende Zählerzuleitungen nur plombierbare Abzweiggästen eingebaut werden. Am Ende jeder Steigeleitung ist ein Abzweiggästen anzubringen, wenn sie nicht an einem Zähler endet. Abzweiggästen sollen in Treppenaufgängen außer Reichweite oder in verschließbaren Schränken angebracht werden.

## § 9

### Leitungsquerschnitte vor dem Zähler

(1) Für die Hauseinführung in Freileitungsnetzen sind Leitungsquerschnitte entsprechend der zu erwartenden Gesamtbelastung zu wählen. Zur Gewährleistung der Kurzschlußfestigkeit darf bei Verwendung von Feuchtraumleitungen der Querschnitt von 6 mm<sup>2</sup> Cu oder 10 mm<sup>2</sup> Al und bei in Rohr verlegten Leitungen der Querschnitt von 10 mm<sup>2</sup> Cu oder 16 mm<sup>2</sup> Al nicht unterschritten werden.

(2) Alle übrigen Leitungsquerschnitte vor dem Zähler sind entsprechend der Belastungsstromstärke unter Berücksichtigung der zu erwartenden höchsten Inanspruchnahme der installierten Nennleistung zu wählen. Der Mindestquerschnitt von 6 mm<sup>2</sup> Al darf nicht unterschritten werden.<sup>3</sup>

(3) In Wohnhäusern sind die Steigeleitungen bei Verwendung von Aluminium als Leitermaterial mit nach-

stehend festgelegten Mindestquerschnitten auszuführen, sofern die im § 10 angegebenen Spannungsabfälle eingehalten werden.

### Für Wohnungen mit Gasversorgung

in Versorgungsnetzen mit	Leiterquerschnitt in mm <sup>2</sup> bei einer Wohnungszahl			
	bis 2	3 bis 5	6 bis 9	10 bis 12
Drehstrom 380/220 V	6	10	16	25
Drehstrom 3 X 220 V	6	10	25	35
Gleichstrom 2 X 220 V	10	16	35	—
Gleichstrom 2 X HO V	16	35	—	—

### Für Wohnungen ohne Gasversorgung

in Versorgungsnetzen mit	Leiterquerschnitt in mm <sup>2</sup> bei einer Wohnungszahl			
	bis 2	3 bis 5	6 bis 9	10 bis 12
Drehstrom 380/220 V	10	16	25	35
Drehstrom 3 X 220 V	10	16	35	50
Gleichstrom 2 X 220 V	16	25	—	—
Gleichstrom 2 X HO V	25	—	—	—

Bei mehr als 12 Wohnungen sind zwei oder mehr Hauptleitungen zu verlegen. Für 2-Raum-Wohnungen kann der nächstniedrigere Leiterquerschnitt, mindestens jedoch 6 mm<sup>2</sup>, gewählt werden.

(4) Bei Aluminiumquerschnitten bis zu 25 mm<sup>2</sup> und bei Kupferquerschnitten bis zu 16 mm<sup>2</sup> sind Außenleiter und Mittelleiter im gleichen Querschnitt zu verlegen.

(5) Bei Erweiterung oder Änderung einer Abnehmeranlage hat der Hersteller für die Zählerzuleitung und Steigeleitung die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zu beachten.

## § 10

### Zulässige Spannungsabfälle

#### Der Spannungsabfall darf

- in den Leitungen vom Hausanschluß bis zu den Zählern — ausgenommen sind Leitungen gemäß Ziff. 2 — sowie vom Zähler bis zu den Glühlampen und Steckdosen je 1,5 % der Nennspannung,
  - in Steigeleitungen im Zweileitersystem mit Mittelleiter (2 X 110 Volt) 2 % der Nennspannung,
  - in jeder vom Zähler bis zu einem Motor oder Gerät verlegten Leitung 3 % der Nennspannung
- nicht überschreiten.

## § 11

### Meßeinrichtungen

(1) Der EVB stellt, soweit nicht Abs. 10 Anwendung findet, die Meßeinrichtungen bereit und schließt sie an. Er bestimmt Art, Anzahl, Größe und Anbringungsort der Meß- und Zusatzeinrichtungen sowie der zur Abnehmeranlage gehörenden Zählertafeln. Der Hersteller darf Arbeiten und Veränderungen an den Meß- und Zusatzeinrichtungen des EVB nicht vornehmen. Für Nachtstromgeräte ist der Einbau eines besonderen Zählers und einer Schaltuhr od. dgl. vorzusehen. Abneh-